

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr und Bauhof“ OT Kirschau

Der Stadtrat Schirgiswalde-Kirschau hat am 03.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr und Bauhof“ OT Kirschau als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Amt Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, 2. Obergeschoss in 02681 Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 9 Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten

Montag / Mittwoch / Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr.

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03592/ 38 66 31 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39–42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.schirkauer.de/> unter der Rubrik Rathaus & Service_Öffentliche Bekanntmachungen/Ausschreibung und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/schirgiswalde-kirschau/startseite> einsehbar.
Diese Veröffentlichung erscheint am 02.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

Schirgiswalde-Kirschau, den 22.06.2021



Sven Gabriel
Bürgermeister

